



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gero Storjohann (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Finanzen und Energie -

Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden

1. Welche Kosten und welche Bundesförderung fallen bei einer Energieberatung an ?

Das Bundesamt für Wirtschaft (BAW) hat auf Anfrage mitgeteilt, dass das Programm „Sparsame und rationelle Energieverwendung vor Ort“ der Bundesregierung überwiegend für Ein-/Zweifamilienhäuser in Anspruch genommen wird. Die Kosten für eine solche Energieberatung belaufen sich auf ca. 1.000 DM (gemittelter Erfahrungswert).

Die bei den jeweiligen Objekttypen und den jeweiligen Wohneinheiten (WE) zuwendungsfähigen Ausgaben sowie der jeweilige Bundesanteil ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Objekttypen	Anzahl der Wohneinheiten (WE)	zuwendungsfähige Ausgaben (Ohne Umsatzsteuer) DM	Bundesanteil DM
A	Ein-Zweifamilienhaus	850,00	650,00
B	bis 6 WE	1.200,00	700,00
C	bis 15 WE	1.700,00	750,00
D	bis 30 WE	2.200,00	800,00
E	bis 60 WE	2.700,00	850,00
F	bis 120 WE	3.200,00	900,00

2. Trifft es zu, dass das Förderprogramm Mitte 2000 zur Verlängerung ansteht ?

Das Förderprogramm, das jährlich aufgelegt wird, läuft am 30. Juni 2000 ab. Es gibt keine gesicherten Erkenntnisse, ob und in welchem Umfang das Programm verlängert wird, da die Entscheidung in der Zuständigkeit des Bundes liegt.

3. Wer darf die Energieberatung vornehmen und welche Qualifikation muss er erfüllen ?

Antragsberechtigt sind Ingenieure, die sich durch ihre berufliche Tätigkeit die für eine Energieberatung notwendigen Fachkenntnisse erworben haben. Die Ingenieure müssen die für die Vornahme einer Vor-Ort-Beratung erforderlichen Fähigkeiten besitzen, sowie über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen. Nicht antragsberechtigt sind Ingenieure, die für Energieversorgungsunternehmen oder für Unternehmen tätig sind, die Produkte herstellen, vertreiben oder Anlagen errichten, die bei Energiesparinvestitionen im Heizungs- und Gebäudereich verwendet werden, sowie Ingenieure, die Provisionen von solchen Unternehmen fordern oder empfangen.

Namen von Ingenieuren, die eine solche „Vor-Ort-Beratung“ vornehmen, können beim BAW - Fax-Nr.: 06196/404 442 - oder beim Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft e.V. (RKW) - Fax-Nr.: 06196/495 394 - erfragt werden.

4. Trifft es zu, dass Handwerksmeister, die die Fortbildung zum Gebäudeenergieberater im Handwerk bestanden haben, z.B. Schornsteinfeger, gemäß Bundesrichtlinie nicht als Zuwendungsempfänger in Betracht kommen ?
Wenn ja, wie wird dieser Sachverhalt von der Landesregierung beurteilt ?
5. Ist die Landesregierung ggf. bereit, sich im Vorfeld der Verlängerung bei der Bundesregierung für eine Veränderung der Richtlinie dahingehend einzusetzen, dass die entsprechend qualifizierten Handwerksmeister zukünftig die Aufgabe bei entsprechender Förderung wahrnehmen können ?

zu 4) und 5):

Die o.g. Handwerksmeister sind in dem Programm nicht begünstigt. Die Vor-Ort-Beratung ist an Kriterien gebunden, die auf qualifizierte, erfahrene Ingenieure und eine produktneutrale, auch vom Gewerk unabhängige Beratung abstellt. Nach Aussage des Bundesministeriums für Wirtschaft soll diese erfolgreiche Praxis beibehalten werden. Dieser Auffassung schließt sich die Landesregierung an. Im übrigen hätte sie auf eine Programmänderung - wenn überhaupt - nur bedingt Einfluss.

Im Rahmen der Umsetzung des „Impulsprogramms zur wärmetechnischen Gebäudesanierung“ des Landes Schleswig-Holstein wurden in Zusammenarbeit mit den Kammern und den Innungen des Handwerks und der Architekten/Ingenieure verschiedene energietechnische Berufsbildungs- und Ausbildungsprojekte für unterschiedliche Baugewerke durchgeführt. Die zukünftige Auswertung wird zeigen, ob diese energietechnische Aus- und Fortbildung ausreicht, um sie für weitergehende Maßnahmen im Bereich der Energieberatung zu verwenden.